

Gerichts Zeitung



Das Recht, unsere Waffe
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,
so wie für
Gefängniswesen des In- und Auslandes
Verantwortlicher Redacteur:
H. Köppler.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).
Abonnement: Vierteljährlich..... 22½ Sgr
Monatlich 7½
incl. Porto resp. Bringerlohn.
Expedition:
C. G. Prandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwalddrücke Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 19. Dezember.

Inhalt. Inland. Berlin. Justizministerium.
— Kammergericht: Diebstahl. — Stadtschwur-
gericht: Wissenlicher Meineid. — Deputationen:
Betrug. — Sechs Diebstähle. — Kreis schwur-
gericht: Mißhandlung eines Kindes.
Berliner Polizei-Chronik.
Feuilleton: Der blinde Zeuge.

Inland.

Berlin, den 18. Dezember.
Justiz-Ministerium.

Nach dem der zweiten Kammer übermittelten
Gesetz-Entwurf beträgt der Staatshaushalts-
Etat für das Jahr 1855 in Einnahme und Aus-
gabe 11 Millionen 841,581 Thlr.

Das Justiz-Ministerium participirt dabei, wie
folgt:

I. Einnahme desselben:	
1) Gerichtskosten	8,168,895 Thlr.
2) Gebühren	251,596 "
3) Strafen	264,258 "
4) Verschiedene Einnahmen	164,926 "

Einnahme-Summa 8,849,675 Thlr.
Außerdem ist die Einnahme der Justiz-Offician-
ten-Wittwenkasse auf 4,295 Thlr. veranschlagt.
Bei Feststellung dieser Einnahmen sind die Er-
fahrungen aus den Jahren 1852 und 1853 maßge-
bend gewesen. Danach haben

1) die Gerichtskosten um	291,312 Thlr.
2) die Gebühren-Einnahmen für Beamte um	29,844 "
3) die Strafen um	2,186 "
4) die verschiedenen Einnahmen um	24,740 "

mithin die gesammten Einnahmen um 347,740 Thlr.
höher als für 1854 in Ansatz gebracht werden können.
II. Ausgabe. Es sind zu trennen:

A. Fortdauernde Ausgaben:

1) Ministerium, persönliche Aus- gaben	92,900 Thlr.
2) Ministerium, sachliche Ausg.	6,170 "
3) Ober-Tribunal, persönliche Ausgaben	181,536 "
4) Ober-Tribunal, sachl. Ausg.	5,200 "
5) Immediat-Justiz-Commission	6,324 "
6) Ober-Gerichte, persönliche Ausgaben	1,110,515 "
7) Ober-Gerichte, sachl. Ausg.	82,504 "
8) Unter-Gerichte, pers. Ausg.	6,171,846 "
9) Untergerichte, sachl. Ausg.	772,524 "
10) Criminalkosten	1,661,425 "
11) Baare Auslagen und an- dere Ausgaben in Partei- sachen	662,934 "
12) Sonstige Ausgaben	15,000 "
13) Unterhalt. d. Justiz-Dienst- Gebäude	40,000 "
Summa der Ausgabe	10,768,878 Thlr.
Da die Einnahme	8,849,675 "

betrag, so muß die General-Staats-
kasse, um die fortdauernden Aus-
gaben zu decken, noch 1,919,203 Thlr.
zuschließen.

Die unter speciellem Titel unter den Einnah-
men aufgeführten 4,295 Thlr. Wittwenkassen-Beträge
balanciren sich durch die Ausgabe.
In der Rubrik der einmaligen und außer-
ordentlichen Ausgabe ist das Justizministerium
unter Nr. 4 aufgeführt, und zwar zum Bau und zur
Reparatur von Gerichts- und Gefängnis-Lokalitäten
mit 202,440 Thlr.
Rechnen wir die fortlaufenden Aus-
gaben mit 10,768,878 "
hinzu, so beträgt die Gesamt-Aus-
gabe 1855 10,971,318 Thlr.
Es hat mithin der Staat, da
die Einnahme 8,849,675 "
war, zur Justiz-Verwaltung 2,121,643 Thlr.
beizutragen.

Kammergericht.

Vor dem Königl. Kammergericht wurde die-
ser Tage in der Appellations-Instanz die Unter-
suchung wider die unverschämte Aron aus Pots-
dam wegen Diebstahls verhandelt, die in mehr als
einer Beziehung sehr viel Bemerkenswerthes darbot.
Die in Potsdam wohnhafte Angeklagte Aron
wurde beschuldigt, einem dortigen Handschuhmacher
mehrere Paar Handschuhe gestohlen zu haben. Wäh-
rend der deshalb gegen sie eingeleiteten Unter-
suchung hatte sie sich hieher begeben, und wurde nun
auf Requisition des Potsdamer Gerichts beim hie-
sigen Criminal-Gericht durch den Referendar Hr.
Bogmann vernommen, der ihr, wie sie heut angab,
bei ihrer Vernehmung anrieth, sie solle sich von dem
Kammer-Gerichts-Referendar Dr. Linkemann ver-
theidigen lassen, den er ihr als einen guten Defen-
sor empfehlen könne. Die Aron befolgte den Rath
und begab sich zum Referendar Linkemann, der sich
von ihr 16 Thlr. Voranschuss für die zu haltende Ver-
theidigung zahlen ließ und sie anwies, ihm sämmt-
liche Vorladungen zu bringen, die sie erhalten würde,
und sich nicht nach Potsdam zu dem angeetzten
Audienztermin zu begeben, da er dort ihre Rechte
wahrnehmen würde, was heilsäufig bemerkt, in dop-
pelter Beziehung unrichtig und deshalb tadelnswert
war, da Hr. Linkemann als Referendar nur mit
ausdrücklicher Genehmigung seines Präsidenten Ver-
theidigungen übernehmen darf und von einer Ver-
tretung eines abwesenden Angeklagten durch seinen
Verteidiger nur in denjenigen Untersuchungen die
Rede sein kann, die Vergehen zum Gegenstande ha-
ben, welche mit Geldbußen bedroht und bestraft wer-
den. Außerdem forderte er die Aron auf, einen un-
bescholtenen, bisher nicht bestraften Mann nach Pots-
dam zu senden, der den bestohlenen Handschuhmacher
ausforschen solle, ob ihm wirklich Handschuh gestoh-
len worden? und falls dies von ihm verneint würde,
als Entlastungszeuge für sie auftreten könne. Er
schlug ihr als einen hierzu fähigen Mann einen
Kaufmann Arnold vor und sagte ihr, sie möge dem-
selben, so daß es Niemand sehe, 10 Thlr. zu den
nöthigen Reisekosten u. s. w. geben. Ob sie auch
diesem Rath folgte, hierüber äußerte sie sich nicht
weiter.

Was nun aber am Meisten in Erstaunen setzen
muß, ist, daß Linkemann, welcher seine Clientin ab-
gehalten hatte, sich zum Termine zu begeben, sich
gleichfalls im Termine nicht einfand, und daß die

Aron in contumaciam zu mehreren Monaten Gefäng-
niß verurtheilt wurde. Sie appellirte hiergegen und
nahm sich einen anderen Vertheidiger. Derselbe be-
antragte die Reproduktion der Beweisaufnahme, da
seine Mandantin durch das ganz gesetzlose Verfah-
ren ihres früheren Vertheidigers, das er nicht näher
mit Namen bezeichnen wollte, offenbar beeinträchtigt
worden sei. Diesem Antrage gab der Gerichtshof
um so mehr nach, zumal der Hr. Ober-Staats-An-
walt Schwarz erklärte, daß wegen der von Linkem-
ann gegen die Aron bezugenen Unterschleife
und Gesetzwidrigkeiten das Königl. Criminal-
gericht bereits mit der Untersuchung beauftragt wor-
den sei.

Möge dieser Fall für die große Menge
der Angeklagten eine Mahnung sein, sich
nur an die zur Vertheidigung ermäch-
tigten Rechtsanwalte zu wenden, besonders
da unsere Gerichtshöfe eine große Zahl als
Redner ausgezeichnete und als Advokaten
gewissenhafter Mitglieder besitzen.

Ueber die gegenwärtige Lage des Hochver-
raths-Prozesses gegen den Dr. Kadendorff und Ge-
nossen sind wir im Stande, aus authentischen Quel-
len Folgendes mitzutheilen. Nachdem am 24. Ok-
tober der Staatsgerichtshof das Urtheil in öffent-
licher Sitzung publicirt hatte, mußte dasselbe in seinen
Gründen vollständig ausgearbeitet werden, eine Ar-
beit von mehreren Wochen. Zunächst wurde das Ur-
theil lithographirt, so daß den Angeklagten erst am
6. d. M. eine Ausfertigung desselben zugestellt wer-
den konnte. Mit dem 15. d. Mts. lief daher die
10 tägige Frist zur Rechtfertigung der bereits ein-
gelegten Nichtigkeitsbeschwerde ab. In diesem Tage
reichte der hiermit beauftragte Hr. Rechtsanwalt Dorn
denn auch die Rechtfertigungsschrift beim Kammer-
gericht ein. Dieselbe stützt sich wesentlich auf Ver-
letzung von Gesetzen, namentlich des §. 66 des Straf-
gesetzes durch Nichtanwendung, so wie des §. 63
ibid. durch unrichtige Anwendung. Eben so sucht
die Schrift auszuführen, daß mildernde Umstände
vorlägen, in welchen Fällen nur auf Einschließung
von 1 bis zu 5 Jahren hätte erkannt werden dür-
fen. — Die Angeklagten warten das Resultat der
Nichtigkeitsbeschwerde, die vor Ende Januar k. J.
nicht zur Verhandlung beim Obertribunal gelangen
kann, da die Akten zu voluminös sind, in der hie-
sigen Stadtvoigtei ab. Ob auch der Ober-Staats-
anwalt, wie es früher hieß, die Nichtigkeitsbeschwerde
einlegen wird, steht noch dahin.

Stadtschwurgericht.

Vor den Geschwornen stand gestern die ver-
ehel. Bergolder Walter unter der Anklage des
wissentlichen Meineids; dessen sie sich als Zeu-
gin in einer Criminal-Untersuchung schuldig gemacht
haben soll.
Im Sommer d. J. wurde die Walter nämlich
in der Untersuchungssache wider die verehel. Bathge
(Krausenstr. 1) wegen Kuppelrei als Zeugin vernom-
men und sagte aus, sie sei bisher niemals in Unter-
suchung gewesen und habe im Hause der Bathge
niemals mit Männern fleischlichen Umgang gehabt;
davon Borehell gezogen und Letzteren mit der Bathge
getheilt. Diese ihre Aussage bekräftigte sie durch
einen Eid.

Am demselben Tage, an welchem sie der Unter- suchungsrichter vernommen hatte, stellte derselbe durch Recherchen fest, daß die Walter nicht bloß wegen gewerbmäßiger Unzucht bestraft, sondern sich auch bei Bathge's Männern für Geld preisgegeben hatte.

Die Walter wurde deshalb wegen Meineids zur Untersuchung gezogen. Bei ihrer verantwortlichen Vernehmung führte sie zu ihrer Entschuldigung an, sie habe die wegen gewerbmäßiger Unzucht erlittene Strafe für keine entehrende oder vielmehr solche gehalten, die man im gemeinen Leben mit dem Namen Strafe belegt. (Eine Ansicht, die von den meisten öffentlichen Mächten getheilt wird, was wohl darin seinen Grund haben mag, daß mit der Gefängnisstrafe zugleich eine Correctionshaft im Arbeitshause verbunden ist, welche Letztere von allen lieberlichen Subjecten als etwas ganz Gewöhnliches, am Wenigsten aber für etwas Entehrendes gehalten wird.)

Was ihre falsche Angabe hinsichtlich ihres Umgangs mit Männern bei Bathge's betraf, so suchte sie sich dadurch zu entschuldigen, daß sie geglaubt habe, der Richter frage sie danach, ob sie sich Männern in ihrem Hause hingegeben habe; sie habe nun aber zur Zeit ihrer Vernehmung nicht mehr Krausenstr. 1, sondern Mauerstr. 2 gemohnt.

Die Beweisaufnahme war der Art, daß der Gerichtshof sich veranlaßt fand, außer einer Frage auf wissentlichen, zugleich den Geschworenen eine auf fahrlässigen Meineid zu stellen, von denen nur Letztere von den Geschworenen bejaht wurde, da nirgend bewiesen war, daß die Angeklagte aus dem Meineide einen Nutzen oder Vortheil gehabt hat. Die Staats-Anwaltschaft beantragte demgemäß sechs Monate Gefängnis. Die Vertheidigung war durch Hrn. Rechts-Anwalt Becker, am Schluß durch Hrn. Rechts-Anwalt Deycks vertreten. Dieser beantragte dagegen nach §. 132 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

„Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle des Eides tretende Versicherung abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft.“

Die Angeklagte von aller Strafe freizusprechen. Der Gerichtshof hielt indeß nach §. 81 der Ver- ordnung vom 3. Mai 1852 die Entscheidung hier- über für eine thatsächliche Feststellung und stellte hierauf bezüglich den Geschworenen eine neue Frage, welche diese dahin beantworteten:

Nein, die Angeklagte hat nicht widerrufen, aber es ist nicht erwiesen, daß Jemand ein Rechtsnachtheil erwachsen und die Untersuchung schon eingeleitet gewesen ist.

Diese Beantwortung war offenbar eine höchst unvollständige und ungenügende, die vom Herrn Rechts-Anwalt Deycks in so scharfer, überzeugender und energischer Weise angegriffen wurde, daß der Gerichtshof nach kurzer Berathung die Angeklagte Walter von der gegen sie erhobenen Anklage freisprach.

Wie wir hören, hatte Hr. Deycks, dessen Scharfsinn, Aufmerksamkeit und gewissenhaftem Ernste die Angeklagte die unerwartet günstige Wendung unbedingt zu danken hat, ganz zufällig am Schluß der Verhandlung die Vertretung seines Collegen und somit der Angeklagten übernommen.

Zweite Deputat. Der Ritterat Franke gab hier selbst bis zum Sommer 1847 mehrere Zeitschriften heraus, welche dem Publikum von dem Vorstande der Luifen-Kinder-Heil-Anstalt anempfohlen wurden. Für diese Empfehlung zahlte er monatlich eine bestimmte Summe an die Anstalt. Im Sommer 1847 trat der Agent Karl Geintr. Gust. Schmidt an seine Stelle. Derselbe übernahm hierbei in Folge eines Uebereinkommens mit Franke die sämtlichen Geschäftsschulden, welche in den von den Geschäftsboten entrichteten Kauttionen im Gesamtbetrage von 800 Thlrn. bestanden. Diese Kauttionen waren geleistet, weil die Boten, wenn auch nicht berechnigt, doch factisch zuweilen zur Annahme von Gaben für die Luifen-Kinder-Heil-Anstalt genöthigt waren. Schmidt war zur Zeit der Uebernahme jenes Geschäftes ohne alles Vermögen. Sein Verdienst bestand nach dem damaligen Geschäftsumfange bei 1400 Abonnenten in einem monatlichen Gewinn von 40 Thlrn., indem der Bruttoertrag bei einem monatlichen Abonnementspreise von 4 Sgr., sich auf monatlich 190 Thlr. belief und hiervon die Druckkosten mit 40 Thlr., der Beitrag an die Anstalt mit 10 Thlr. und die Löhnung der Boten mit

100 Thlr. in Abzug kommen. Die Geschäftsschulden vermehrten sich gegen das Ende des Jahres 1847 dadurch um etwa 300 Thlr., daß Franke sich zur Lieferung eines Kalenders an die Abonnenten verpflichtet und Schmidt für denselben diese Verbindlichkeit erfüllt hatte. Um die hierzu erforderliche Summe und einen Theil der ihm damals gekündigten Kauttionen zu decken, sah er sich genöthigt, an Stelle der abgehenden Boten, neue, mit größeren Sicherheitssummen zu engagiren. Durch die Ereignisse des Jahres 1848 fiel die Zahl der Abonnenten auf etwa 600 herab, so daß Schmidt, da der Bruttoertrag sich nunmehr nur auf 80 Thlr. belief, die Geschäftskosten aber fast dieselben blieben, namentlich eine Einbuße von etwa 70 Thlr. erlitt. Um trotz dieser Verluste das Geschäft zu erhalten und die dazu nöthigen Mittel zu beschaffen, engagierte Schmidt nun 15 Boten. Hierdurch wuch en die Geschäftskosten in solchem Maße und mit ihnen täglich die Schulden. Ungeachtet dessen gerirte Schmidt in dieser Weise bis zu seiner Verhaftung im März 1854 fort. Da das Geschäft auch in späterer Zeit nie wieder den früheren Umfang erreichte, so hat derselbe im Ganzen eine Schuldenlast von etwa 6000 Thlr. angehäuft.

So weit es sich hat ermitteln lassen, erhielt derselbe von folgenden Personen, welche bei ihm als Boten engagirt worden waren, folgende Summen: von dem 1. Conditor Janet 142 Thlr. 2. Vorkosthändler Binder 190 Thlr., wovon 90 Thlr. zurückgezahlt sind. 3. Handschuhmacher Ebeling 200 Thlr., wovon 164 Thlr. zurückgezahlt sind. 4. Boten Götz 200 Thlr., wovon 153 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. zurückgezahlt sind. 5. Boten Tom 100 Thlr., wovon 41 Thlr. 15 Sgr. zurückgezahlt sind. 6. Vorkosthändler Thiem 375 Thlr., wovon 336 Thlr. zurückgezahlt sind. 7. Colporteur Donath 200 Thlr., wovon 18 Thlr. zurückgezahlt sind. 8. Arbeitsmann Woblock 200 Thlr., wovon 22 Thlr. zurückgezahlt sind. 9. Kutischer Luchwald 200 Thlr., wovon 15 Thlr. zurückgezahlt sind. 10. Colporteur Esch 200 Thlr., wovon 175 Thlr. zurückgezahlt sind. 11. Lackirer Stillbock 200 Thlr., wovon 20 Thlr. zurückgezahlt sind. 12. Boten Granow 190 Thlr. 13. Bäcker- geselle Herfort 75 Thlr. 14. Bote Weiß 130 Thlr. 15. Schuhmacher Krüger 50 Thlr. 16. Conditor Wolff 300 Thlr. 17. Quadrater Schmidt 100 Thlr. 18. Arbeitsmann Rau 100 Thlr. 19. Boten Köpfer 100 Thlr. 20. Boten Mücke 100 Thlr. 21. Boten Bleiste 100 Thlr. 22. Kellner Hülse 100 Thaler. 23. Glasergeselle Breitschwerdt 100 Thlr. 24. Kutischer Neubauer 100 Thlr. 25. Bote Köpfer 95 Thlr. Es haben ferner von Schmidt noch zu fordern, ohne daß die ursprünglich gezahlte Summe constatirt, der 26. Post-Expeditions-Gehilfe Woytag 200 Thaler. 28. Bäcker- geselle Rüdiger 57 Thlr. 20. Eisenbahn- arbeiter Haupt 127 Thlr. 30. Privatwächter Marschall 60 Thlr. 31. Bote Gröhler 33 Thlr. 32. Fabrikarbeiter Wust 110 Thlr. 33. Buchh. Stein 110 Thlr. 34. Maurerpolier Meilebauer 200 Thlr. 35. Bote Obert 90 Thlr. 36. Bote Bpest 100 Thlr. 37. Bote Baptist 100 Thlr. 38. Bote Hänike 40 Thlr. 39. Konditor Auer 200 Thlr. 40. Schmidt Dst 150 Thlr. 41. Schlosser Kroll 100 Thlr. 43. Arbeiter Jachner 60 Thlr. 44. Bote Milch 100 Thlr. 45. Schlossergeselle Wendig 100 Thlr. 46. Bote Carl Meier 100 Thlr. 47. Schuhmacher Landefeld 100 Thlr. Schmidt hat sich unter Mitwirkung des Commissionairs Miersch gegen diese Personen des Betruges schuldig gemacht, indem beide dieselben, um sie zur Hergabe des Geldes zu bewegen durch Vorbringung falscher und Unterdrücken richtiger That- sachen

- 1. über die Vermögensverhältnisse des Schmidt, die Sicherheit und den Zweck der von ihnen gezahlten Gelder, sowie
- 2. über das persönliche Verhältniß des Schmidt zur Luifen-Kinder-Heil-Anstalt, das Ver- hältniß der Boten zu Letzteren und den Zweck ihrer Anstellung in Irrthum versetzten.

Alle Boten wurden angeblich zum Vertriebe der Zeitschriften, in der That aber lediglich, um in den Besitz des Geldes zu gelangen, engagirt. Schmidt räumt dies selbst ein. Der Geschäftsbetrieb forderte nach seiner Angabe auch nur 2 Boten, während er stets eine große Menge und einmal sogar 15 hielt. Die Besoldung der Boten bewegte sich zwischen 10 und 16 Thlr. monatlich und deren Höhe richtete sich bei gleichen Obliegenheiten lediglich nach der Höhe der gezahlten Sicherheitsgelder. So erhielt Tom bei einer Einzahlung von 100 Thlrn. 10 Thlr. Gehalt, während ihm für den Fall einer Einzahlung von 200 Thlrn., 14 Thlr. Gehalt in Aussicht gestellt wurden. Krüger erhielt bei einer Einzahlung von 50 Thlr. baar, 10 Thlr. Gehalt, Köpfer bei einer Einzahlung von 100 Thlrn., 12 Thlr., Janet bei einer Einzahlung von 142 Thlr., 13 Thlr., Wobach bei einer Einzahlung von 200 Thlrn., 14 Thlr. und Thiem bei einer Einzahlung von 375 Thlrn., 16 Thlr.

Er engagierte Leute jeden Alters, nachm Einzahlun- gen jeder Größe und entließ die Boten, wenn er Geld brauchte, ohne allen Grund, um durch neue Engagements frische Mittel zu beschaffen. Obwohl Luchwald und Esch den Dienst gar nicht antraten, vermochte er ihnen das gezahlte Geld nicht zurückzu- geben. Schmidt sowohl wie Miersch boten alles mögliche auf, die Boten beim Engagement von der Sicherheit des Schmidt zu überzeugen.

Zu diesem Behufe erklärten sie fälschlich, daß

- 1. das Geld bei Schmidt sehr sicher,
- 2. die früheren Einzahlungen stets zurückgezahlt worden,
- 3. daß das Geld nur zur Vergrößerung des Geschäftes verwendet werde,
- 4. Schmidt monatlich mindestens ein Einkom- men von 200 Thlrn. habe, sein Geschäft für Tausende garantire,
- 5. daß Schmidt Staatsschuldscheine, Capitalien- und Wechselforderungen besitze,
- 6. daß Schmidt Beamter sei und die Boten durch das Engagement Beamten würden,
- 7. daß er Geheim- Secretair und Vorstand, oder auch, daß er Expedient der Luifen- Kinder-Heil-Anstalt sei,
- 8. daß er mit derselben dergestalt in Verbin- dung stehe, daß sie für die Rückzahlung der Gelder hafte,
- 9. daß die Gelder zu einer Kasse gezahlt werden,
- 10. daß Schmidt Blätter für jene Anstalt her- ausgebe,
- 11. daß er Buchhändler sei.

Die Thatfache ad 1 wurde fast allen Boten, namentlich durch Schmidt dem Wolff und Ebeling, durch Miersch, dem Wolff, Hülse, Krüger, Köpfer, Wobach, Tom, Donath und Herfort, Letzterem mit dem Bemerkten vorgespiegelt, daß er den Schmidt bereits seit 8 Jahren kenne, während er ihn nach seiner Angabe erst im Jahre 1851 kennen gelernt hat.

Die Thatfache ad 2 durch Schmidt dem Neu- bauer unter Vorzeigung verschiedener Quittungen, durch Miersch dem Neubauer und Tom, Letzterem mit dem Bemerkten, daß das Geschäft des Schmidt gut gehe.

Daß die Angeklagten von vorn herein eine be- trügerische Absicht gehabt, folgt aus der völligen Ver- mögenslosigkeit des Schmidt und der Unmöglich- keit, daß derselbe unter den obwaltenden Umständen je in die Lage kommen konnte, die Gelder zurückzu- zahlen. Er hatte bereits am 2. März 1851 einen Manifestationseid geleistet, seitdem nur Miethsmöbel und war seit dem April 1850 vielfach fruchtlos exe- quirt worden.

Wenn er dessen ungeachtet später noch einzelne Abschlagszahlungen leistete, so hatte dies augenschein- lich lediglich den Zweck, sein Treiben länger den Behörden verborgen zu halten und hierdurch die Fortdauer desselben zu ermöglichen. In den gegen ihn angestellten Processen erjann er geständlich die mannigfachen unwahren Einwendungen, um den Zahlungstermin möglichst weit hinauszuschieben. Zu diesem Behufe suchte er auch dem gezahlten Gelde in den Schuldscheinen den Charakter eines Darlehens zu geben, während bei der mündlichen Abrede stets von einer Caution gesprochen war.

Als die verehelichte Thiem mit einer Klage drohte, erklärte er derselben:

„Wenn die Gläubiger mich verklagen, so sibe ich zur Strafe ein Jahr, danach bleibe ich lebens- länglich ihr Schuldner.“

Miersch ließ sich von allen Boten 1 Thlr. Ein- schreib-gebühren und außerdem 4—5% des jährlichen Gehalts geben. Derselbe war mit dem wirklichen Verhältniß des Schmidt zur Luifen-Kinder-Heil- Anstalt geständlich völlig vertraut, will jedoch den- selben für einen ganz sicheren Mann gehalten haben. Abgesehen indessen davon, daß ihm die Vermögens- verhältnisse des Schmidt in Folge des vielfachen Verkehrs mit demselben nicht verborgen bleiben konn- ten, hat ihm Esch im November 1852 ausdrücklich mitgetheilt, daß er von Schmidt betrogen sei, und die Gelder nicht zurückhalten habe. Seine Wissen- schaft folgt aber endlich auf das Deutlichste aus den vielfachen unwahren Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Schmidt. Er hat den sämtlichen jetzt vernommenen Boten mit Ausnahme des Thiem den Dienst nachgewiesen und sie regelmäßig selbst zu Schmidt geführt.

Die Beweisaufnahme bot nichts von Interesse dar. Der Gerichtshof setzte die Publikation des Ur- theils auf den 21. d. M. aus.

Fünfte Deputation. Der Strafgefangene Rud. Rob. Ferd. Lofert ist geständig, am 5. September 1854 eine blau und weiß karirte leinene Sommerhose, dem Mauer- gesellen Braune, und eine grau gesprenkelte sogenannte Sommerpollajacke, dem Mauer- gesellen Kurze gehörig, bei seiner Entweichung aus Kummels- burg, wo er als Strafgefangener arbeitete, in der

absicht rechtswidriger Zueignung aus unverschlossenem Raume weggenommen zu haben. Außerdem wird er beschuldigt, den ihn nach seiner Wiederergriffung von der Spittelmarktstraße nach dem Amte Mühlenthor transportirenden Schuhmanns-Beamten Snell und Weß sich in der Art widersetzt zu haben, daß er mit den Händen um sich schlug und beide, namentlich den Weß fortstieß, außerdem, indem er auf den Weß schrie, die Worte:

„mit dem Schweinhund gehe ich nicht, den kenne ich nicht.“

geäußert, hierdurch aber zur Vollstreckung von Verordnungen einer Verwaltungs-Behörde berufenen Beamten während der Vornahme einer Amtshandlung thätlichen Widerstand geleistet und einen solchen Beamten in Ausübung seines Amtes wörtlich beleidigt zu haben.

Der Gerichtshof verurtheilte Loßert wegen beider Vergehen zu einer 7monatlichen Gefängnißstrafe.

— Vor derselben Deputation standen ferner:

2. Der Arbeiter Carl Aug. Ludwig Bethge. Derselbe stahl dem Kanonier Kuhnert mit besonderer List und Verwegenheit ein Portemonnaie mit 2 Thlr. Inhalt und wurde wegen dieses Diebstahls im fünften Rückfalle zu drei Jahren Zuchthaus und drei Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilt.

3. Die verehel. Seidenwirker Strube stahl dem Stadtgerichts-Kunius Bösel einen messingnen Mörser und ein Plättchen von gleichem Metall und traf sie deshalb eine 2 1/2 jährige Zuchthausstrafe und 2jährige Stellung unter Polizeiaufsicht.

4. Dem Conditor Siemer entwendete der Arbeitsburche Aug. Feinr. Ferdin. Frenzel zwei Klappstuden im Werth von resp. 2 1/2 und 5 Sgr. und wurde er deshalb mit einmonatlichem Gefängniß belegt.

5. Die unverehel. Joh. Mar. Mühlfort beschuldigte eines Tages die unverehelichte Luise Müller, bei deren Mutter, der verwitweten Maurergesell Müller sie wohnte, ihr einen Pfandschein entwendet zu haben. Als in Folge dessen die Müller nach dem Polizei-Bureau bestellt wurde, denunzirte sie hier die Mühlfort wegen eines von derselben beim Schuhmacher Bantow verübten Diebstahls eines Paares Kamassensiefeln. In der That wurden ein Paar solcher Siefeln bei der Mühlfort gefunden, denen Bantows Zeichen eingebrannt war und die von Bantow als ihm gehörig und entwendet recognoscirt wurden.

Die Mühlfort traf wegen dieses Diebstahls eine 2jährige Zuchthausstrafe.

6. Zu derselben Strafe wurde der Cigarrenmacher Joh. Aug. Müller wegen Taschendiebstahls verurtheilt, dessen er sich schuldig gemacht, indem er einem am Opernplatz vor ihm stehenden Mädchen ihr Portemonnaie aus der Tasche zog, daß er schnell von sich warf, als er sah, daß er von mehreren Personen dabei beobachtet worden war. Müller ist bereits vor 8 Jahren einmal wegen Taschendiebstahls bestraft worden.

Kreisgericht.

— Die Sitzungsperiode des gegenwärtigen Monats, die ursprünglich bis zum 22. d. M. währen sollte, die indes wegen Mangels neuer Anklagen früher abgebrochen wurde, endete am 15. d. M. mit Verhandlung eines Prozesses wegen Mordes. Die Angeklagte war die unverehelichte Winkel aus Friedrichsthal, welche daselbst als Magd gedient hatte, und beschuldigt wurde, ihr 1/2 Jahr altes Kind häufig in der grausamsten Weise, namentlich auch mit einem Stück Holz dergestalt gemißhandelt zu haben, daß es in Folge dessen gestorben sein soll. Die Angeklagte bestritt, daß der Tod die Folge von Mißhandlungen gewesen wäre. Die Beweisaufnahme bestätigte im Allgemeinen die Anklage, nichtsdestoweniger verneint die Geschwornen aber doch die ihnen vorgelegte auf Mord lautende Frage und erklärten die Angeklagte nur der vorzüglichsten Mißhandlung ihres Kindes für schuldig. Mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der Excesse erkannte der Gerichtshof auf eine zweijährige Gefängnißstrafe gegen die Angeklagte.

Polizei-Chronik.

— Noch immer sind die Ursachen des an der Gertrauden- und Roggenstraße stattgefundenen Brandes des dort belegenen Wilainschen Bierauschanklokals in tiefes Dunkel gehüllt und in der That wird die ganze Geschichte, sofern nicht ganz ungeahnte und unvermuthete Thatsachen ans Licht treten, wohin wir besonders ein Geständniß des oder der Schuldigen rechnen, ein tiefes Geheimniß bleiben. Was wir über die ganze Angelegenheit in Erfahrung gebracht haben, das wollen wir unsern Lesern, wiewohl mit aller möglichen Reserve und ohne für die Richtigkeit jedes Details aufzukommen, hier mittheilen. Dr. Brauereibesitzer

Wilain hatte die betreffende Lokalität im Hause der Mad. Markes gemiethet und schuldete der Letzteren an Miete die Summe von 1300 Thlrn. Die Wirthin klagte deshalb gegen ihn und brachte die Exekution in das in dem Lokal befindliche Mobilien aus, das 1500 Thlr. in einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert war, wenn gleich nicht auf den Namen des Hrn. Wilain, sondern einer dritten Person. Am Tage des Brandes hörte man deutlich, wie in dem Lokal Stühle und anderes Wirtschaftsgesetz zerbrochen und zerhauen wurde und Leute, die dem Markes'schen Hause gegenüber wohnten, bemerkten einen Menschen, der mit einem Licht in der Hand, aus einem Zimmer in das andere eilte. Der Mann hatte, nach der Beschreibung dieser Nachbarn, einen großen schwarzen Bart. Im Augenblick, wo das Feuer entdeckt wurde, war auch schon unsere ausgezeichnete Feuerwehr, die jetzt schon wiederholt, so zu sagen, den Verbrenner auf der That ertappt hat, zur Stelle und durch diese beispiellose Schnelligkeit wurde es, wie bereits in früheren Fällen möglich, festzustellen, daß das Feuer böswillig angelegt war, wovon die verschiedenen förmlichen Feuerherde genügend Zeugniß ablegten. Von dem Augenblick an, wo die Feuerwehr anlangte, war das ganze Markes'sche Haus unter Observation gestellt worden und es wird uns versichert, es sei unmöglich gewesen, daß der Thäter, falls solcher nach der That noch im Hause war, sich von dieser Zeit bis zum nächsten Morgen durch die Flucht entzogen habe, da die polizeiliche Ueberwachung des Hauses bis zum nächsten Morgen dauerte. Es ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Brandstifter nach dem so fort entbrannten Brande noch im Hause war. — Es sprechen nun verschiedene Umstände für zwei Vermuthungen, von denen die eine die andere bedeutend überwiegt, da vom Chef der Criminalpolizei auf Grund derselben die Verhaftung einer Person, nämlich des Sohnes der Wittve Markes, des Posamentiers M., in der Markgrafenstraße wohnhaft, angeordnet worden ist. Zwei Mägdekinder wären zu vermuthen, nämlich das entweder der Miesher oder die Vermietterin des Lokals der intellectuelle Urheber des Brandes ist und es fragt sich nun nur, wer das größte Interesse hierzu gehabt haben würde. Den Miesher würde höchstens der Umstand verdächtigen, daß das Mobilien auf einen fremden Namen versichert worden und er Ursach zur Rache gegen seine Wirthin hatte, auf deren Ansuchen im Prozeßwege die Exekution in sein Mobilien vollstreckt worden war. Es muß gegen Hrn. Wilain indes nichts Verdächtiges zum Vorschein gekommen sein, da sich der Verdacht der Criminalbeamten nach einer andern Seite, nämlich auf den verhafteten Markes hingelenkt hat. Seine Mutter war nämlich — wir sprechen hier keine Thatsachen aus, vielmehr nur die Verdachtsgründe, von denen die mit den Recherchen beauftragten Beamten bei Letzteren geleitet sein können — in hohem Grade bei der Sache pecuniär interessirt. Das Wilainsche Mobilien war zwar auf Höhe der Markes'schen Forderung von 1300 Thalern exekutivisch mit Beschlagnahme belegt worden und allerdings 1500 Thlr. hoch versichert, allein es war fast mit Gewißheit anzunehmen, daß bei einer öffentlichen Versteigerung nur einige hundert Thaler gelöst und die Gläubigerin Markes mithin nicht vollständig befriedigt sein würde. Ein Brand, der den größten Theil des Mobilars zerstören konnte, würde daher die Auszahlung jener 1500 Thlr. Versicherungsgelder zur Folge gehabt haben, von denen 1300 Thaler allerdings der Markes hätten ausgehändigt werden müssen. Es wird nun aber auch behauptet, daß aus der über jener Lokalität, wo der Brand angezündet war, belegenen Markes'schen Wohnung eine Partie Möbel in demjenigen Theil desselben gebracht worden, wo sie nuthmäßig vor den Flammen am Meisten gesichert waren. Außerdem sollen die Bewohner des vis-à-vis dem Markes'schen Hause belegenen Gebäudes Anfangs den Posamentier M., als dieser ihnen deshalb vorgestellt worden, ganz bestimmt als diejenige Persönlichkeit wiedererkannt haben, die sie am Abend des ausgebrochenen Feuers mit einem Licht aus einem Zimmer der Wilainschen Lokalität ins andere eilen sahen; später, als zu ihrer Vertheidigung geschritten wurde, sollen sie jedoch erklärt haben, sie könnten denn doch nicht mit solcher Bestimmtheit behaupten, daß sie es mit gutem Gewissen beschwören könnten, M. sei der von ihnen gesehene Mann und mutmaßliche Brandstifter und sie müßten daher schon die Möglichkeit eines Irrthums zugeben, der um so leichter und erklärlicher wäre, da ja ihre Wahrnehmungen Abends, mithin im Dunkeln stattgefunden. M. seinerseits soll, wenn gleich nur durch das Zeugniß seiner Ehefrau nachgewiesen haben, daß er sich zur Zeit der Brandstiftung und in der Nacht nach derselben in seiner Wohnung in der Markgrafenstraße befunden habe. Dagegen wird nun wiederum behauptet, die Anlegung der verfallenen Heerde des Feuers habe in einer Weise stattgefunden, die es sehr wahrscheinlich mache, daß das Feuer bereits am Tage angelegt worden und erst Abends zum Ausbruch gekommen sei. — Dies ist es, was zu unserer Kenntniß gelangt ist; wir wagen hier jedoch keinen Verdacht gegen einen der dabei interessirten Personen auszusprechen, da die Sache in den Händen der Behörde liegt, wir die Details und einzelnen Verdachtsmomente nicht kennen und uns vor abgeschlossener Sache weislich jeden Urtheils enthalten wollen. Der Umficht und Thätigkeit des Chefs der Sicherheitspolizei, der, wie wir hören, jetzt persönlich die Sache in die Hand genommen hat, dürfen wir aber wohl zutrauen, daß sie Licht in diese geheimnißvolle und verwickelte Geschichte bringen wird.

— Wie leicht Jemand 20 Friedrichsd'ors verschmerzen kann, hat vor Kurzem ein hiesiger Antiquar bewiesen, dem ein Zufall einen Schatz in die Hände geführt hatte, den er nicht kannte: einen Diamant, den er aus Unkenntniß als einen werthlosen Kiesel fortwarf; wir meinen nämlich ein kleines vergebliches Büchlein in altem Papppband. Es war dies die erste Ausgabe eines Schiller'schen Werkes, (im Buchhandel heut fast verschwunden) das unser Antiquar, der wie alle Antiquare es so zu sagen, schon am

Geruch forthat, was wohl ein Büchlein von Werth ist, in seinem Catalog für 1 Thlr. ausbot. Nach der Meinung des Mannes theuer genug, der, wie wir beiläufig bemerken, die Preise litterarischer Antiquitäten nicht verdirbt, wie dies seine Cataloge genügend bewelsen. — Eines Tages sieht er Jemand vorfahren, der einige Häuser vor dem Laden des Antiquars aussteigt, um als unverdächtig Fußgänger bei unserem Bücherverkäufer einzutreten. Diesem ist das Verfahren, — er ist nämlich, man verzeihe uns den Ausdruck, ein richtiger Berliner, der bald weiß, woher der Wind weht — auffällig und er wird begierig, hinter das Geheimniß zu kommen, weshalb der Fremde nicht vorgefahren ist. Dieser tritt ein und kauft nach und nach für 10 bis 12 Thlr. gleichgiltiger Bücher, bis ihm unser Antiquar beim Abschied seinen letzten Catalog anbietet. Der Fremde wirkt anscheinend gleichgiltig einen Blick hinein, wählt hier ein Buch, dort ein anderes und sagt zuletzt im ruhigsten Tone von der Welt, wobei er 1 Thlr. auf den Tisch legt: Geben Sie mir doch diese alte, hier verzeichnete Ausgabe des Schiller'schen Werkes. Die Antwort lautet ebenso ruhig: „die ist bereits verkauft.“ — „Verkauft? Herr, dann können Sie den ganzen Bettel behalten, den ich hier ausgewählt habe.“ erwidert der Fremde, der sich entfernen will. Allein er scheint seinen Verdacht, daß der seltene Schiller nur ein antiquarischer Lockvogel ist — in sehr vielen Catalogen finden sich dergleichen Lockvögel, die der Antiquar gar nicht besitzt, die aber eben aufgeführt sind, um, wie der Kartoffelsalat und Absinth den Appetit weckt, zum Kauf anzureizen; denn um den selteneren Vogel zu kaufen und doch nicht merken zu lassen, daß es auf ihn abgesehen ist, wird von Liebhabern oft eine Menge Schund bestellt, der ihnen richtig mit der Melbung zugeht, die wahre Nachtigall sei bereits zu früher Morgenstunde ausgeflogen — der Fremde scheint also die Vermuthung anzugeben, daß auch der besetzte seltene Schiller nur ein Lockvogel ist, er fängt an, an seine Existenz zu glauben, denn was der Mensch wünscht, glaubt er bekanntlich gern. „Herr, sagt er, wenn Sie diesen Schiller haben, so verkaufen Sie ihn mir, sein Sie aufrichtig, was wollen Sie dafür haben?“ — „Ich habe ihn nicht mehr.“ — „Wollen Sie statt 1 Thlr. 10 Friedrichsd'ors?“ — „Der Antiquar, Mund und Nase aufreisend: 10 Friedrichsd'ors? Ich sage Ihnen, ich habe ihn nicht mehr.“ — „Wollen Sie 12, 15, 18, 20 Friedrichsd'ors?“ — „Herr, ich schwöre Ihnen, ich habe ihn nicht mehr.“ — „Gott! Sie haben ihn nicht mehr? Sehen Sie, da sind 20 Friedrichsd'ors, ich bin ja eigens wegen dieser Schillerausgabe von Leipzig hierher gekommen.“ — (Setzt ging unserm Antiquar ein Licht über das Aussteigen einige Häuser vor seinem Laden auf.) Durch seine Schwüre und Beteuerungen überzeugte er seinen Leipziger Kollegen endlich, daß der Vogel wirklich dagewesen und — für 1 Thlr. verkauft worden war; an wen, dies wissen die Götter. — Daß unser Berliner sich nicht wenig ärgerte, in solcher Weise 20 Friedrichsd'ors verschert zu haben, brauchen wir wohl kaum zu sagen. Es ist dies übrigens nicht das erste Mal, wo es dem braven Manne so geht. Wir kennen Jemand, wie uns selbst der einmal bei ihm für 1 Sgr. ein altes französisches Buch kaufte, das dieser Jemand gleich darauf für 6 Thlr. an einen andern Antiquar verkaufte, der den Werth des Werkes kannte. Zufällig erfuhr der Antiquar dies später und so oft er jetzt den Jemand vor seinen Schränken billiger (Groschen-) Bücher stehen sieht, sagt er: Sie suchen wohl wieder ein Sedes thalerbuch? die habe ich Ihnen aus der Nase gerückt. Wie man sieht, so ist dies dennoch nicht der Fall.

— Die Anhaltische Eisenbahn ist mit dem sehr nachahmungswerthen Beispiele verangegangen, unentbehrliche Lokalitäten, deren Aufsuchen auf den Bahnhöfen bei dem kurzen Verweilen derzüge oft sehr mühslich ist, in ambulante, im Zuge selbst befindliche, zu verwandeln. Sie sind in dem Passagier-Gepäckwagen dergestalt eingerichtet, daß in demselben an jedem Ende ein eignes Coupé befindlich ist, zu welchem von beiden Seiten Einstiegsstufen führen. Es ist diese Einrichtung nur noch nicht allgemein im Publikum bekannt, und dürfte, obgleich Inschriften dieselbe bezeichnen, leicht übersehen werden, besonders bei Nachtzügen, wo sie gerade sehr ersprießlich ist. Mächten doch bald alle Eisenbahnen diese Veranstaltung treffen, wodurch größere Uebelstände und Verlegenheiten beseitigt werden.

— Bei der Ausführung der neuen Kassen-Anweisungen, von denen besonders die Fünfthalerscheine mit den Einthalerscheinen in Bezug auf Format und Farbe leicht verwechselt werden können, soll man höheren Orts auch von dem Grundsatze ausgegangen sein, daß das Papier im Verkehr von dem Publikum sorgfältig in Augenschein genommen werde, um sich mehr, als bisher, vor Betrug sicherzustellen. In England, Rußland und anderen Staaten ist man bei der Anfertigung des Papiergeldes stets von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, w. durch der Staat und das Publikum vor falschem Papiergeld besser geschützt werden soll. Demzufolge würde das Gerücht, daß bald wiederum eine Veränderung in Ausführung des neuen Papiergeldes geschehen wird, ungegründet sein.

— Großes Aufsehen macht in der kaufmännischen Welt die vor Kurzem erfolgte polizeiliche Festnehmung eines hiesigen Kaufmannes, der einer der reichsten Familien angehört, der sich aber schon seit längerer Zeit ohne alle Veranlassung in so mannigfache und schwierige Geschäftswirbelungen eingelassen hat, daß man seine Zurechnungsfähigkeit bezweifeln muß. Nachdem derselbe mit Hilfe eines ihm zugefallenen sehr bedeutenden Vermögens schon bei zwei hiesigen kaufmännischen Geschäften theilhaftig war, hatte derselbe mit einem hiesigen bekannten Buchhändler eine Societät wegen Unternehmung eines der umfangreichsten gewerblichen Establishments der Stadt abgeschlossen. Sei es nun, daß dieses Geschäft nicht den gehofften Erfolg hatte, oder sei es, daß Gründe persönlicher Natur obwalteten, genug, beide Compagnons setzten in kurzer Zeit

eine enorme Masse von Wechseln in Umlauf, welche immer einer auf den andern gezogen hatte und welche den Betrag von 100,000 Thln. weit überschritten. Natürlich erregten diese Operationen in der kaufmännischen Welt Aufsehen und diese Wechsel verloren so an Credit, daß solche zuletzt vielfach in die Hände der Geld-Speculanten fielen. Nachdem die Angehörigen des obengedachten Kaufmannes schon vor längerer Zeit diese Wechsel-Angelegenheiten mit bedeutenden Opfern regulirt hatten, hat sich dieses Wechselspiel jetzt wiederholt und es ist wiederum ein Betrag von 60,000 Thln., wie man sagt, fällig. Da für solche keine Deckung vorlag, so wurde der Kaufmann plötzlich flüchtig. Dieses Ereigniß hat unsere Geldspeculanten in große Aufregung versetzt. Mit Hilfe des Telegraphen ist der Flüchtling in Wittenberg auf der Hamburger Eisenbahn angehalten und vor Kurzem hier zum Schuldrest eingebracht worden. Die ganze Masse der Wechselgläubiger wirft sich nun auf den anderen Geschäftsinhaber, den oben erwähnten Buchhändler, welcher in der Regulirung der Wechsel begriffen ist. Inzwischen hat sich aber auch die Criminalpolizei und die Staatsanwaltschaft eingemischt und es hat, wie man hört, eine Sicherstellung der betreffenden Schuldner und der Geschäftsbücher des Inventariums stattgefunden, um die eigentliche Entschädigung der Insufficienz zu untersuchen. Man hofft, daß sich die ganze Angelegenheit durch die Intervention der reichen Anverwandten der Betheiligten noch regeln wird und daß der Stadt das betreffende gewerbliche Etablissement erhalten bleiben wird.

feuilleton.

Der blinde Zeuge.

(Fortsetzung.)

„Das sollen Sie nicht,“ sagte William. „Es ist so schon keine anständige Zeit für Sie, sich unterwegs blicken zu lassen, und mögen Sie es gern sehen oder nicht, ich werde Sie erst sicher bis zu Ihres Vaters Thüre führen, und dort mögen wir uns für immer trennen.“

Die Entgegnung des gekränkten Mädchens war so bitter und beleidigend, daß der junge Mann, über alles Maß erzürnt, sich endlich dennoch entfernte und eilig nach Woodfield zuschritt.

„Vielleicht ziehen Sie die Begleitung des „alten sauerwürstlichen Methodistens“ für die kleine Sreche Weges vor?“ sagte Barak Johnson; aus seinem Weste hervortretend, sowie der letzte Laut der sich entfernenden Schritte von William Parry verhallt war.

Diese Anrede und die Pflöchlichkeit seiner Erscheinung erschreckten Phillis so, daß sie aufschrie, doch zugleich auch ihren Geist wieder sammelte und in dem lautesten Tone entgegnete:

„Wer sagt Ihnen, daß ich Sie so genannt habe, Mr. Johnson?“

„Seine eigenen Lippen, falsches, undankbares Weib!“ antwortete er, und Phillis, die mit Schreden sich erinnerte, daß sie diesen Ausdruck bei dem Gespräch mit ihrer Schwester im Garten gebraucht hatte, änderte ihr Betragen und bemerkte ganz im Geiste des Angreifers und mit einer Miene der Herausforderung:

„Kauscher hörten noch niemals etwas Gutes von sich selbst, und wer sich zu diesem unehrlichen Gewerbe hergiebt, muß auch hinnehmen, was ihm von der Achtung gesagt wird, in der er bei seinen Nachbarn steht. Ich aber meines Theils habe schon lange vermuthet, daß Sie ein heimlicher Feind von mir sind und aller meiner Handlungen aufpassen.“

„O, Weib, Weib!“ rief Barak Johnson heftig aus, „ich habe Dich nur zu sehr geliebt, mehr als meinem Frieden auf Erden und meiner Hoffnung im Himmel gut war. Ich habe Dir in dem geheimen Tabernakel meines Herzens götzendienliche Altäre errichtet, auf denen ich Dir den Weibrauch zum Opfer brachte, der Gott allein gehört. Ich habe die Kreatur des Staubes, den vergänglichen Thon über den Schöpfer gesetzt, und bin mit meiner Thorheit bestraft worden. Uebel, sehr übel bist Du mit mir verfahren, Phillis Waters, denn Du hast die tiefe Ruhe in einer Seele zerstört, welche siegreich die stürmischen Versuchungen jugendlicher Leidenschaften und den ungerechten Mamon von sich gewiesen hatte. Und was, — ich frage Dich, — hat mein Verderben Dir genügt?“

„Halb zornig und halb erschreckt über die Heftigkeit seines Wesens suchte Phillis ihren Arm von dem feinnigen loszumachen, während sie entgegnete:

„Es thut mir leid, wenn Sie die Sachen so ernst genommen haben, Mr. Johnson, Sie konnten aber doch niemals glauben, daß ich Sie heirathen würde?“

„Weshalb strebst Du denn Tage, Wochen, Monate lang so unermüdet, meine Ruhe zu untergraben, und liegest nicht eher ab, bis Du mich zehnmal mehr zu einem Kinde des Verderbens gemacht hastest, als Du selbst bist? Was hatte ich Dir gethan, wie hatte ich Dich beleidigt, daß Du mir dieses Leid anthatest?“ fuhr er leidenschaftlich fort.

„Sie sprechen so sonderbar, ich weiß wirklich nicht, wie ich Ihnen antworten soll,“ sagte Phillis, ernstlich besorgt über die zunehmende Festigkeit seines Wesens.

„Du kannst mir nicht antworten. Du wagst mir nicht ins Gesicht zu blicken und willst meinen Vorwürfen entgehen; doch Du kannst und sollst mir nicht entflüchten, Phillis Waters! erwiderte er heftig.

„Ich will nicht aufgehalten werden,“ sagte Phillis zornig, „es ist spät und ich muß nach Hause. Durch Quälereien und Vormürfe werden Sie mich nie dazu bringen, gegen meine Neigung Ihr Weib zu werden.“

„Mein Weib? Phillis Waters!“ rief Barak John mit höhnischem Gelächter. „Ja, einst war der Gedanke, Dich so nennen zu können, die Hoffnung und das Entzücken meines Lebens. Diese Zeit ist dahin, diese Hoffnung gleich allen irdischen Gedanken, die unsere Herzen von Gott trennen, ist zu einem Scorpion geworden, den ich, Thor und Wahnsinniger, der ich war! in meinem Busen nährte, bis ich seinen Stich fühlte und vergeblich ihn daraus zu reißen suchte. Ich bin ein elender, ein sehr elender, ein strafbarer Mensch! Aber Du hast mich dazu gemacht, und wie, wenn das Feuer, das Du angezündet hast, Dich nun in seiner zerstörenden Wuth verzehren sollte? Du hast den Wirbelwind gesät und es ist Zeit, daß Du den Sturm ernten mußt.“

Phillis zitterte, als sie bei dem Schein des untergehenden Mondes die wilde Verzerrung in seinen Zügen, den wüthenden Blick seiner Augen sah und das halb wahnsinnige, halb höllische Gelächter hörte, mit dem er ausrief:

„Mein Weib! Ha! ha! ha! Mein Weib! Mein Phillis Waters, Du wirst nie mein Weib, noch das eines andern Mannes sein.“

„So muß ich mich denn gefaßt machen, als alte Jungfer zu sterben,“ erwiderte sie mit scheinbarem Leichtsinn, während ein entsetzliches Grauen ihr Herz ergriff.

Er blickte sie mit furchtbarem, wild verzerrtem Blicke an.

„Sie können — Sie dürfen — Sie wollen nicht!“ rief sie voll Entsetzen, vergeblich nach allen Seiten nach Hilfe aussehend. Sein Auge folgte ihr in allen ihren Richtungen, seine rauhe Stimme sank zu einem heiseren Gesäusel herab, während er sagte:

„Du siehst, wir sind allein, Phillis Waters! Du bist in meiner Hand, verlassen von Gott und den Menschen!“

Sie rang mit wahnsinniger Heftigkeit, doch ihr schwacher Körper war in der Hand eines Riesen. Seine mörderische Faust lag an ihrer Kehle, und der halb erstarrte Schrei erstarrte auf ihren krampfhaft geschlossenen Lippen. Ihre Hand gab machtlos den Griff nach seinem Arme auf, ihr Kopf fiel schlaff an seine Brust und ihr Körper ruhte tot in seinen Armen.

Der untergehende Mond verschleierte seine Strahlen vor der Scene des Grauels, doch das düstere Zwielicht des Morgens reichte hin, dem Mörder die entsetzliche Veränderung wahrnehmen zu lassen, die in dem Gesichte seines Opfers vorgegangen war. Der Todeskampf war vorüber, stand aber in lesbaren Zügen in dem krampfhaft verzogenen Gesichte, über das sich jetzt das Schweigen und die Unbeweglichkeit des Todes gebreitet hatte.

Die Thränen hingen noch immer in großen, schweren Tropfen an ihren Wangen und an ihren schönen Augenlidern; ihre reizenden Locken, die während des Todeskampfes sich unter dem Hute gelöst hatten, fielen in ungeordneter, aber schöner Fülle über ihr Gesicht und ihren Busen. Sie allein waren unverändert, und ihre wundervolle Schönheit bot einen sonderbaren Contrast mit dem peinlichen Ausdruck ihrer krampfhaft zusammengezogenen Lippen und ihren weitgeöffneten Augen, deren Sterne die Pein des Todes weit hervor nach oben getrieben hatte.

Der Ton von herankommenden Fußritten verhinderte Barak Johnson, sein Werk länger zu betrachten. Die That zu verbergen war sein nächstes Ziel, und der tiefe Mergelpsuhl, in dessen Nähe sie verübt war, bot die beste Gelegenheit dar. Er hob die amuthige und immer noch warme Gestalt, jetzt in seine kräftigen Arme und schleuderte sie über das Geländer in den Abgrund hinab.

Düster sah er den Leichnam in den Schooß der tiefen Wasser versinken. Doch ehe noch die Bewegung derselben ganz aufgehört hatte, erschreckte den Mörder der vorsichtige Fußtritt eines Mannes auf dem Wege in seiner Nähe, und als er sich entsezt umwandte, bemerkte er fast an seinen Ellenbogen einen Menschen, der zu ihm sagte:

„Doch kein Unfall? Ich hörte etwas Hinabfallen.“

Ein Blick beruhigte Barak über die Besorgniß unmittelbarer Entdeckung, denn er sah, daß die Augen dessen, der wahrscheinlich ein Zeuge der That gewesen,

lichtlos waren. Es war ein blinder Bettler, der dem Jahrmärkte heimkehrte.

Vollkommenes Schweigen wäre unter solchen Umständen Barak Johnson's beste Sicherheit gewesen, doch gewöhnlich geht der Schuldige in seiner übergehenden Sorgfalt, sich sicher zu stellen, über das hinaus. Barak hielt eine Erklärung des Falles für nothwendig und erwiderte:

„Es war ein alter Pfoffen, an den ich mich gelehnt hatte und der ins Wasser fiel.“

„Ihr müßt ihn hineingeworfen haben, und zwar mit aller Gewalt, weil es so platzte. Ich hätte aber schwören mögen, ein schwererer Körper, als einer von diesen Pfoffen, hätte den Fall veranlaßt,“ bemerkte der Blinde.

„Wie könnt Ihr die Schwere dieser Pfoffen kennen, da Ihr sie nicht sehen könnt?“ fragte Johnson zornig, in welchem die natürliche Heißbarkeit die Oberhand über seine Vorsicht bekam.

„Braucht man das Augenlicht, um über berührbare Gegenstände zu urtheilen?“ sagte der Bettler, der seinen Stab längs des Geländers hingeleiten ließ. „Nehmt Euch in Acht, guter Mann, oder Ihr fallt selbst in das Wasser!“ rief Johnson, beunruhigt über dieses Treiben.

„Ohne Furcht, lieber Herr!“ erwiderte der blinde Mann, „die Pfoffen stehen alle noch an ihrer Stelle, keiner fehlt. Man braucht die Augen nicht, um eine Unwahrheit zu entdecken.“

Barak Johnson hatte genug gehört, um sich zu überzeugen, daß sein Verbrechen, wenn auch ungelesen, doch nicht unbeargwohnt geblieben, und von panischem Schreden ergriffen, flog er von dem Orte hinweg, nicht den geraden Weg, sondern einen Umweg einschlagend, der ihn über die Felder nach Woodfield führte.

Inzwischen hatte Sara Waters die Nacht machend zugebracht, ängstlich auf die Rückkehr ihrer leichtsinnigen Schwester wartend. Bis Mitternacht hatte ihr Vater ihre Gesellschaft geleistet, war aber dann mit den Worten, Phillis werde wohl bei ihrer Base übernachten, zu Bett gegangen.

Sara fühlte diese Ueberzeugung nicht; sie wußte, daß William Parry, seiner Abneigung ungeachtet, um neun Uhr des Abends nach dem Jahrmärkte gegangen war, in der Absicht, Phillis zu vermögen, zu anständiger Zeit nach Haus zurückzukehren. Daß ihm dies nicht gelungen, war klar; doch sie war auch überzeugt, daß ihn nichts vermögen würde, die ganze Nacht auszubleiben, und wenn Phillis darauf bestanden hätte, würde er gewiß zu ihr gekommen sein, um sie von ihrer Schwester Absicht zu unterrichten. Deshalb wartete sie immer noch auf ihre Rückkehr. (Schluß folgt.)

Anzeigen.

Bei Albert Falkenberg, Brandis' Verlag in Berlin, ist in 4ter Auflage erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Der kleine General

oder

mit Gott ist Alles möglich.

Von Ernst Fritze.

Mit 4 eleganten colorirt. Illustrationen.

Preis: 20 Sgr.

Der wirklich schöne und gediegene, auf Thatfachen der vaterländischen Geschichte beruhende Inhalt, wofür die erneuerten Auflagen sprechen, verbunden mit der jetzigen geschmackvollen Ausstattung, berechtigt die Verlagsbuchhandlung, dies Buch als passendes und nützliches Festgeschenk für die reifere Jugend zu empfehlen.

Der Neue Elbinger Anzeiger

beginnt am 1. Januar 1855 seinen siebenten Jahrgang und erscheint, wie bisher, dreimal wöchentlich.

Er wird auch ferner streben, ein gutes Loka!blatt zu werden, und darum die Interessen seiner Vaterstadt und Provinz nach Möglichkeit zu vertreten suchen. Daneben will er die Weltbühne, soweit der steuerpflichtige Raum und andere Rücksichten es gestatten, nicht unerwähnt lassen; sich jedoch aller Wens und Abers enthalten und nur Thatfachen berichten.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf das Blatt an. Der Pränumerationspreis beträgt für Auswärtige 15 Sgr. vierteljährlich.

Elbing, im Dezember 1854.

Druck von R. Gensch, Probststraße No. 3.